

Verwaltungsausschuss

öffentliche Sitzung

Datum: 07.03.2016

| | |
|---|---|
| Tagesordnungspunkt: 3 | Vorlage Nr. VWA X/45 ö |
| Thema: Entwurf Nahverkehrsplan | |
| <u>Verfasser:</u> Dezernat: 1 Abteilung: 13 Name: Andreas Krewer | Helmut Riegger Landrat |
| Vorberatung am: | Entscheidung am: VWA – 07.03.2016 |

Anlage: 1) Entwurf NVP (wird nachgereicht)
2) Zeitplan

Antrag:

Der Verwaltungsausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens für den vorliegenden Entwurf des Nahverkehrsplans 2016.

Begründung zur Vorlage VWA X/45 ö

Der VWA wurde in der Sitzung vom 01.02.2016 über die Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Calw informiert (Vorlage VWA X/52 nö). Der VWA hat den Arbeitsstand des Nahverkehrsplans 2016 in Form eines überarbeitete Rohentwurfes zu Kenntnis genommen.

1) Hintergrund:

Die AG Mobilitätskonzept des Kreistages hat sich in den vergangenen Sitzungen intensiv mit der Ausgestaltung des neuen Nahverkehrsplanes befasst. Insbesondere die Rahmenvorgaben des zukünftigen ÖPNV wurden detailliert heraus gearbeitet.

2) Sachstand

Nachdem das ÖPNV-Netz in den Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes festgelegt wurde, wurde in der letzten Sitzung der AG-Mobilitätskonzept eine Regelung für den Schülerverkehr, Stadtverkehr und die Bürgermobile/Bürgerautos gefunden.

3) Änderungen im Entwurf des NVP 2016

Die Änderungen in den Rahmenvorgaben wurden in den Entwurf des Nahverkehrsplan eingearbeitet. Im Folgenden werden die Änderungen dargestellt.

3.1) Das Kapitel 4.3.4 „Rahmenvorgaben für den Schülerverkehr“ wird wie folgt geändert:

a) Anzahl der Fahrten

(Seite 37, Rohentwurf NVP 2016)

Bisher wurde der Schülerverkehr von den Unternehmen überwiegend eigenwirtschaftlich erbracht. Vor der Erwartung sinkender Schülerzahlen kann ein eigenwirtschaftlicher Betrieb in Zukunft nichtmehr von den Unternehmen erwartet werden.

Im Nahverkehrsplan soll die Anbindung der Schulen geregelt werden, da der Landkreis Calw als Aufgabenträger des ÖPNV sich in der Pflicht sieht, den Schulverkehr zu sichern.

Neu:

Grundsätzlich wurde dieses Kapitel mit mehr Bindungskraft für den Aufgabenträger formuliert.

Um den unterschiedlichen pädagogischen Konzepten der Schulen gerecht zu werden, wird vom Landkreis Calw je Schulstandort eine feste Anzahl an Fahrten

zugesichert. Zu welcher Tageszeit und in welcher Funktion diese Fahrten eingerichtet werden, wird individuell mit den jeweiligen Beteiligten abgestimmt.

| | |
|--|-------------------|
| Standorte von Grundschulen: | 4 Fahrten pro Tag |
| Standorte von weiterführenden Schulen: | 7 Fahrten pro Tag |

b) Grundsätzliche Voraussetzungen

(Seite 37, Rohentwurf NVP 2016)

Bisher:

Jede Gemeinde bekommt eine feste Anbindung an jede Schulart. An welchen Schulstandort diese Anbindung hergestellt wird, entscheidet die jeweilige Gemeinde. Diese Entscheidung wird Gegenstand der Ausschreibungsunterlagen bei der Vergabe der entsprechenden Konzession.

Eine umsteigefreie Anbindung wird lediglich für Grundschulen eingerichtet.

Neu:

Die Regelung für eine zusätzliche Anbindung an einen Schulart ab eine Nachfrage von 20 Schülern entfällt. Es ist nicht abzusehen, wie sich die Schülerzahlen in Zukunft entwickeln.

3.2) Stadtverkehr - Finanzierung und Abgrenzung

Die zugesicherte stündliche Verfügbarkeit des ÖPNV gilt auch in Abhängigkeit von der Gestaltung der Bedarfssysteme innerhalb der Gemeinden.

Eine begriffliche Abgrenzung des Stadtverkehrs zum Zwecke einer finanziellen Abgrenzung erübrigt sich dementsprechend, da eine stündliche Verfügbarkeit innerhalb der Gemeindegrenzen gewährleistet ist.

Eine darüberhinaus gewünschte Verdichtung des Taktes oder die Einrichtung fester Fahrten statt Bedarfsfahrten ist von den Gemeinden zu finanzieren.

Verknüpfungspunkt des Bedarfsverkehrs aus einer Ortschaft muss nicht zwangsläufig der zugehörige Gemeindehauptort sein. Dieser wird aus verkehrsplanerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Ausschreibung des Verkehrs gemeinsam mit den Kommunen festgelegt.

Diese Änderungen betreffen Kapitel:

4.3.3 „Allgemeine Rahmenvorgaben“ (Seite 36f, Rohentwurf Nahverkehrsplan 2016)

sowie

4.7.1 „Grundsätzliche Finanzierung“ (Seite 47, Rohentwurf Nahverkehrsplan 2016).

3.3) Bürgerautos / Bürgermobile

Bürgermobile und Bürgerbusse, welcher ehrenamtlich von kommunaler Seite betrieben werden, bedürfen eines Nachweises der Genehmigungsfreiheit nach §1 Abs.2 PBefG.

Eine klare Regelung über den Einsatz und die Zielgruppe dieses Verkehrs wird nicht im NVP 2016 festgeschrieben.

Die Verfügbarkeit der Verkehrsleitung für eine kreisweite Dispositionszentrale wird den Kommunen freigestellt.

Ein optionaler Einsatz der Bürgerautos / Bürgermobile zur Gewährleistung des Binnenverkehrs einer Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Stundentaktes entfällt.